



OÖ. Heimbauverein
Wohnheime für Schüler, Lehrlinge und Studenten

E-Mail: int.osternberg.braunau@aon.at

„Hans Wallisch Haus“
Internat Osternberg
Osternbergerstraße 57
A-5280 Braunau
Tel.:07722/63136

HEIMBESTIMMUNGEN

Unser Internat untersteht dem OÖ. HEIMBAUVEREIN mit der Zentrale in Linz.

Schüler- und Studentenheime zu errichten, dieses soziale Engagement sollte den abseits von Schulzentren und Lehrausbildungsstätten wohnhaften Jugendlichen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten und damit weitgehend Chancengleichheit im Ausbildungswesen bringen.

Derzeit stehen in den Städten Braunau, Linz, Ried und Wels 7 Heime mit insgesamt ca. 1400 Heimplätzen zur Verfügung.

Das Zusammenleben innerhalb einer großen Gemeinschaft erfordert von jedem einzelnen Rücksichtnahme, guten Willen und das Bemühen um gegenseitiges Verständnis, denn nicht alles kann und soll durch Vorschriften geregelt werden.

AUFNAHME

Die Aufnahme in das Internat wird von beiden Seiten vertragsmäßig für ein volles Schuljahr abgeschlossen. Der Internatsplatz gilt erst dann als verbindlich, wenn die

**Einschreib-/ Bearbeitungsgebühr von € 35,-- und
Kaution € 260,--** (wird bei Heimaustritt unverzinst rückvergütet, Schäden oder offene Heimbeiträge werden abgezogen)

bei unserer Bank: Salzburger Sparkasse **BLZ 20404 - Konto Nr. 0680 523 9108** eingegangen sind.

Wird dieser angeführte Termin überschritten, verfällt die Zusage.

Erfolgt die Stornierung des Internatsplatzes nach dem 31.8., muss eine volle Monatszahlung in Rechnung gestellt werden, da der Internatsplatz in der Regel für das gesamte Schuljahr nicht mehr vergeben werden kann.

Der monatliche Heimbeitrag wird aufgrund des Verbraucherindex ab September entsprechend angehoben.

INTERNATSEINTRITT

Der Internatseintritt kann entweder am Tag des Schulbeginnes oder einen Tag vorher erfolgen (bei Neueintritt).

Mitzubringen sind: Kopfpolster
Steppdecke
Bettwäsche und Leintuch

Alles für den persönlichen Bedarf

**BITTE KEINE WERTGEGENSTÄNDE UND GRÖßERE
GELDBETRÄGE MITNEHMEN;**
da vom Internat keine Haftung übernommen werden kann.

INTERNATSBEITRAG

Der monatliche Internatsbeitrag ist nicht der Gegenwert der Monatsleistung, sondern der aliquote Anteil aller im Kalenderjahr anfallenden Kosten (Miete, Verpflegung, Heizung, Betreuung, Betriebskosten, Investitionen usw.).

Da der OÖ. HEIMBAUVEREIN rechtlich gesehen als Verein mit nichtunternehmerischer Tätigkeit anzusehen ist, wird das Internat auch nicht zur Mehrwertsteuer veranlagt.

Der Internatsbeitrag für Schülerinnen und Schüler ist 10 Monate, vom 1. Sept. bis 30. Juni des Folgejahres, in voller Höhe zu leisten und wird mittels Abbuchungsauftrages zum 1. des laufenden Monats eingezogen.

Der OÖ. HEIMBAUVEREIN behält sich Schadensersatzforderungen der entgangenen Miete vor.

RÜCKVERGÜTUNG

Rückvergütungen der aliquoten Verpflegungskosten können nur in folgenden Fällen gewährt werden:

KRANKHEIT:

Bei mindestens 14 aufeinander folgenden Tagen in häuslicher Pflege oder bei Spitalsaufenthalt. Ansprüche müssen innerhalb eines Monats durch Vorlage eines ärztlichen Attestes und der jeweils gültigen Essenskarte geltend gemacht werden, da sonst der Anspruch erlischt.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER:

Bei vorzeitigem Austritt anlässlich der Matura bzw. des regulären Schulabschlusses ist bis 30. Juni der volle Heimbeitrag zu leisten. Bei Auszug nach der mündlichen Matura werden die nicht konsumierten Essen **gegen Vorlage der Essenskarte** rückvergütet.

Bei der **Kalkulation des Heimpreises wurden diverse Absenzen bereits berücksichtigt.**

Für Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien, Schikurse, Exkursionen, Landschulwochen, Praxis und Wochenendheimfahrten können daher keine Rückvergütungen geleistet werden.

KÜNDIGUNG – INTERNATSAUSTRITT

Ein Internatsaustritt kann bei Schülerinnen und Schülern nur zum Schuljahresende erfolgen. Der gesetzlich Vertreter der/des Jugendlichen gibt durch die Unterzeichnung der Internatsbestimmungen die rechtsverbindliche Zusage, dass während des laufenden Schuljahres (September bis 30. Juni des Folgejahres) kein Internatsaustritt erfolgt.

AUSNAHME:

Der Schulbesuch am Ort der Unterbringung wird vorzeitig beendet.

Die Kündigung ist zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich einzubringen.

Erfolgt also die Kündigung während des laufenden Monats, ist der Kündigungsmonat zu bezahlen und eine Stornogebühr von € 260,-- zu leisten.

INTERNATSAUSSCHLUSS

Bei laufenden Vergehen gegen die Internatsordnung, sittlichen Verfehlungen (nicht Einhaltung getrennter Wohnbereiche), Diebstahl und sonstigen heimschädigenden Verhalten, kann der sofortige Internatsausschluss vorgenommen werden. Alle Ansprüche auf weitere Leistungen durch das Internat entfallen und der Aufenthalt im Internatsbereich ist verboten.

VORZEITIGER INTERNATSAUSTRITT

Außer in oben angeführten Fällen ist eine einseitige Vertragsauflösung nicht möglich. Es bleibt die Zahlungsverpflichtung – auch wenn die/der Jugendliche das Internat verlässt - in vollem Umfang aufrecht.

VERTRAGSABLAUF

Der Vertrag endet mit Schuljahresende.

WIEDERANMELDUNG

Wird ein weiterer Verbleib im Internat gewünscht, ist die Wiederanmeldung für das darauffolgende Schuljahr bei der Internatsleitung zu beantragen. Vordrucke werden rechtzeitig ausgegeben. Die Anzahlung für September ist bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres zu leisten bzw. wird bei schriftlicher Zusage abgebucht.

Anmeldungen, die nicht fristgerecht erfolgen, können nur noch unverbindlich vorgemerkt werden. Erfolgt eine Stornierung des Internatsplatzes nach dem 30.7. verfällt die Anzahlung.

Bei einer Stornierung nach dem 31.8. ist der volle Internatsbeitrag für September zu leisten.

HAFTUNG

Die Internatsverwaltung haftet gegenüber den Internatsbewohnern nur nach Maßnahme der gesetzlichen Bestimmungen. Internatsbewohner bzw. die Erziehungsberechtigten haften für Schäden nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB, Gerichtsstand ist Linz.

HILFT PROBLEME VERMEIDEN

- A) **Haftung:**
Grundsätzlich haften die Bewohner für die Zimmereinrichtung und für alle Einrichtungen, die durch unsachgemäße und mutwillige Benützung ruiniert werden.
- B) Überprüfen Sie bitte Ihren Versicherungsschutz.
Fenster, Waschbecken usw. sind sehr teuer.
- C) Verhindern Sie Diebstähle, indem Sie Zimmertüren **zusperrern** und nicht nur zuziehen!
- D) Unverspernte Fahrräder verleiten zu Diebstahl oder zu unbefugter Inbetriebnahme.
- E) Die Benützung von Heizstrahlern und Kochgeräten **ist verboten! (Brandmelder)**
Dazu zählen Kocher, Heizplatten, Toaster, Mikrowellenherde, Pizzaöfen.
Zimmer sind **keine** Werkstätten, Küchen oder Sporträume!
- F) Internatsgeschirr gehört in die Küche oder in den Speisesaal.
- G) **IN** **OUT**
ORDNUNG RAUCHEN
SAUBERKEIT Generelles Rauchverbot unter 16 Jahren
SPORT ALKOHOL
EINHALTEN DER NACHTRUHE Generelles Alkoholverbot unter 16 Jahren
UND DER HEIMBESTIMMUNGEN! GLÜCKSSPIELE
- H) **OHNE ESSENSKARTE – KEIN ESSEN!**
Verlorene Essenskarten müssen nachgekauft werden (€4,-- pro Schultag)!
Weitergabe von Essenskarten ist **nicht gestattet!**
Reste von ge- oder verwaschenen Essenskarten bitte den Internatsbewohnern mitgeben und im Sekretariat abgeben!
- I) Für das Aufstellen von mitgebrachten Kühlschränken ist im Sekretariat ein Aufkleber zum Preis von €30,-- für das Schuljahr 2007/08 zu kaufen.
Kühlschränke ohne Aufkleber werden von uns entsorgt.

VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Fenster schließen
2. Sofort den diensthabenden Erzieher verständigen
3. Erste Löschhilfe: Mit Handfeuerlöscher den Brandherd besprühen!
Feuerlöscher befindet sich an folgenden Stellen:
 - a) Keller -rechts neben dem Eingang zur Warmwasserzentrale
 - b) Erdgeschoß -2 Stück links vom Haupteingang
1 Stück im Speisesaal links an der Wand
1 Stück in der Küche rechts neben dem Eingang
1 Stück links nach dem Lieferanteneingang
1 Stück im Sportraum rechts an der Wand
je 1 Stück in den Gängen des Neubaus
 - c) 1. – 4. Stock je 1 Stück in allen Gängen
 - d) 5. Stock -1 Stück im nordseitigen Gang Neubau
je 1 Stück in den Gängen des Altbaues
4. **Grundsätzlich gilt:**
In jedem Zimmer, Studierraum, in den Gängen, im Speisesaal und Teeküche sind Brandmelder installiert,

daher gilt Rauchverbot im ganzen Haus

Kochen nur in den Teeküchen – Missbrauch wird geahndet!

5. Das Haus nach dem Evakuierungsplan verlassen.
 5. Stock Stiegenhaus
 4. Stock Stiegenhaus
 3. Stock Stiegenhaus
 2. Stock Stiegenhaus
 1. Stock StiegenhausErdgeschoß und Keller über den Haupteingang

Der Evakuierungsplan gilt nur, wenn keine anderen Anweisungen gegeben werden!

6. Sammeln auf dem Parkplatz und vor der Schule.